



Vertrag über eine gemeinsame Verwaltung

Die Einwohnergemeinden Kilchberg, Oltingen, Rünenberg, Wenslingen und Zeglingen, gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe b und § 47 Absatz 1 Ziffer 14ter des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (GemG; SGS 180), schliessen folgenden Vertrag:

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Zweck und Leitgemeinde

- ¹ Die Vertragsgemeinden führen die Gemeindeverwaltung als Verwaltungsverbund in Form einer gemeinsamen Amtsstelle.
- ² Leitgemeinde des Verwaltungsverbunds ist die Einwohnergemeinde Zeglingen.
- ³ Zweck dieser Zusammenarbeit ist die Verbesserung der Effizienz aller Vertragsgemeinden sowie die Erhöhung der Qualität der Dienstleistungen gegenüber der Bevölkerung.

§2 Vereinbarte Leistungen und Kompetenzen

- ¹ Der Verwaltungsverbund erbringt für alle Vertragsgemeinden die Leistungen der nachfolgenden Aufgabenbereiche:
 - a. Einwohnerdienste;
 - b. Finanzverwaltung;
 - c. Stabsdienste (Leistungen für Behörden)
- ² Die wesentlichen Bestandteile der Leistungen werden in Anhang I dieser Vereinbarung definiert.
- ³ Die Vertragsgemeinden gleichen ihre Geschäftsordnungen und ihre administrativen Verwaltungsprozesse gegenseitig an.

II. Organisation

§3 Standort

- ¹ Die Leistungen werden mit Ausnahme von Absatz 2 am Standort Zeglingen erbracht.
- ² In den Vertragsgemeinden Wenslingen und Oltingen wird einmal pro Woche eine Schalteröffnungszeit von maximal zwei Stunden angeboten.

- ³ Über eine vorübergehende oder dauerhafte Schliessung der Schalter nach Absatz 2 entscheiden die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden gemeinsam. Der Entscheid hat einstimmig zu erfolgen.

§4 Gemeinderäte

- ¹ Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden sind für den Betrieb des Verbundes verantwortlich.
- ² Sie fällen die Beschlüsse an gemeinsamen Sitzungen.
- ³ Jeder Vertragsgemeinde kommt eine Stimme zu.
- ⁴ Den Gemeinderäten kommen folgende Aufgaben zu:
 - a. Festlegung der Aufgaben und Kompetenzen des Verbundrates;
 - b. Verabschiedung der Verwaltungsverbundsausgaben (inkl. Stellenplan) und –einnahmen im Budget und in der Jahresrechnung der Leitgemeinde Zeglingen.

§5 Verbundrat

- ¹ Die Vertragsgemeinden setzen zur Koordination der Tätigkeiten des Verwaltungsverbunds einen Verbundrat in Form einer gemeinsamen, ständigen beratenden Kommission ein.
- ² Jeder Gemeinderat der Vertragsgemeinden wählt ein Mitglied aus seiner Mitte in den Verbundrat.
- ³ Bei Abwesenheit kann ein anderes Mitglied des Gemeinderats die Stellvertretung übernehmen.
- ⁴ Die Verwaltungsleiterin resp. der Verwaltungsleiter nimmt mit beratender Stimme teil.
- ⁵ Der Verbundrat organisiert sich selbst.
- ⁶ Der Vorsitz des Verbundrats sowie die Verwaltungsleitung können zu den Sitzungen einladen.
- ⁷ Die Sitzungen finden mindestens vier Mal im Jahr statt.
- ⁸ Dem Verbundrat kommen folgenden Aufgaben zu:
 - a. Organisation und Kontrolle der Tätigkeiten des Verwaltungsverbundes;
 - b. Empfehlungen zu Handen der Gemeinderäte.

§6 Anstellungsbehörde

- ¹ Die Leitgemeinde ist Anstellungsbehörde.
- ² Die organisatorischen und personellen Vorgaben richten sich nach den Rechtsgrundlagen der Leitgemeinde.
- ³ Der Verbundrat wird bei einer neuen Anstellung angehört.

III. Leistungsverrechnung

§7 Rechnungsführung und -prüfung

- 1 Die Leitgemeinde führt die Rechnung des Verwaltungsverbands innerhalb ihrer eigenen Rechnung.
- 2 Die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde prüft die Rechnungslegung des Verwaltungsverbands.

§8 Verteilschlüssel

- 1 Die Vertragsgemeinden beteiligen sich anteilig nach Einwohnerzahl am Nettoaufwand der in §2 genannten Leistungen:

$$\text{Betrag Gemeinde X} = \frac{\text{Nettoaufwand}}{\text{Einwohnerzahl aller Vertragsgemeinden}} * \text{Einwohnerzahl Gemeinde X}$$

- 2 Der Inhalt und die Berechnung des Nettoaufwandes werden in Anhang II der Vereinbarung geregelt.
- 3 Die Einwohnerzahl wird gemäss den Erhebungen des Amtes für Daten und Statistik per 30. September des Vorjahres festgelegt.

§9 Akontozahlungen

- 1 Die Vertragsgemeinden entrichten Quartalszahlungen auf Basis des Budgets der Leitgemeinde.
- 2 Die Akontozahlungen werden jeweils zu Beginn des Quartals mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen in Rechnung gestellt.
- 3 Die Schlussrechnung gemäss §§ 7 und 8 wird im ersten Quartal des Folgejahres gestellt.

§10 Betreiben der Schalter

- 1 Für das Betreiben der Schalter an den Standorten in Wenslingen und Oltingen stellt die Leitgemeinde jährlich CHF 5 pro Einwohnerin bzw. Einwohner (Stand 30.Juni des laufenden Jahres) in Rechnung.
- 2 Die Rechnungsstellung erfolgt im 4. Quartal des laufenden Jahres.
- 3 Wenslingen und Oltingen stellen die Räumlichkeiten inklusive Mobiliar und Unterhalt (Reinigung, Strom, Wasser etc.) kostenlos zur Verfügung.

§11 Räumlichkeiten

- 1 Zeglingen stellt die Räumlichkeiten inklusive Unterhalt gegen Entgelt zur Verfügung. Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln die Höhe des Entgelts in einer Vollzugsvereinbarung.
- 2 Neues Mobiliar wird zu Lasten des Verwaltungsverbandes angeschafft.

§12 Eintrittsbeitrag

- ¹ Die Gemeinde Wenslingen leistet einen einmaligen Beitrag von CHF 50'000.—, zahlbar zu jeweils CHF 25'000.— in den Jahren 2025 und 2026.
- ² Dieser Betrag wird den Einwohnergemeinden Rünenberg, Kilchberg und Zeglingen anteilig nach Einwohnerzahl (Stand 30. Juni des laufenden Jahres) gutgeschrieben.
- ³ Die Gemeinde Oltingen muss keinen Eintrittsbeitrag leisten.

§13 Laufende Verträge

- ¹ Die laufenden Verträge der Einwohnergemeinden Oltingen und Wenslingen sowie des bestehenden Verbundes der Gemeinden Rünenberg/Kilchberg/Zeglingen, welche Dienstleistungen, Miete und Leasing des operativen Tagesgeschäfts betreffen, werden von der Einwohnergemeinde Zeglingen übernommen.

IV. Vertragsveränderungen und Vertragsauflösung

§14 Vertragsauflösung

- ¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- ² Dieser Vertrag ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren von jeder Vertragsgemeinde erstmals nach drei Jahren kündbar.
- ³ Danach kann der Vertrag jährlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren per Ende Kalenderjahr gekündigt werden.

§15 Spezifische Ergänzungen

- ¹ Leistungen, die nur von einer Vertragsgemeinde oder einem Teil der Vertragsgemeinden gewünscht werden, können ausserhalb dieses Vertrages individuell verabredet werden.

V. Weitere Bestimmungen

§16 Unstimmigkeiten

- ¹ Bei Unstimmigkeiten streben die Vertragsgemeinden eine einvernehmliche Entscheidungsfindung an.

§17 Inkraftsetzung

- ¹ Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

§18 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Leitgemeinde ist verpflichtet, spätestens drei Monate vor Vertragsbeginn den bisherigen Verwaltungsmitarbeitenden der Vertragsgemeinden eine Neuanstellung mit Lohnbesitzstand anzubieten.

- ² Die bisherigen Anstellungsbehörden heben die entsprechenden Arbeitsverhältnisse auf Vertragsbeginn auf.
- ³ Die Verwaltungsmitarbeitenden der Vertragsgemeinden werden mit der Neuanschließung nach Absatz 1 bei der Einrichtung der beruflichen Vorsorge, welcher sich die Leitgemeinde angeschlossen hat, versichert.
- ⁴ Die bisherigen Anstellungsbehörden schliessen mit den jeweiligen Verwaltungsmitarbeitenden, bei welchen es aufgrund von Absatz 3 zu einem Wechsel der Einrichtung der beruflichen Vorsorge kommt, Vereinbarungen zur Bestandwahrung betreffend die Altersleistungen/die berufliche Vorsorge ab.
- ⁵ Die Dienstjahre der Mitarbeitenden der Vertragsgemeinden werden im Rahmen des neuen Arbeitsverhältnisses vollumfänglich berücksichtigt.
- ⁶ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird der Vertrag über einen gemeinsamen Verwaltungsverbund der Einwohnergemeinden Kilchberg, Rüfenberg und Zeglingen vom 1./7./9. Dezember 1999 aufgehoben.

§19 Schlussbestimmungen

- ¹ Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion.
- ² Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- ³ Die wegfallende Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenden Bestimmung möglichst nahekommt.

Unterschriften

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. September 2024

Kilchberg, 5. September 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

M. Aeschbacher

T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. September 2024

Oltingen, 9. September 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

S. Eschbach

E. Hürlimann

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. September 2024

Rünenberg, 4. September 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

T. Zumbrunn

T. Weiss

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. September 2024

Wenslingen, 3. September 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

R. Grieder

A. Renggli

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 10. September 2024

Zeglingen, 10. September 2024

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

F. Rickenbacher

F. Mahrer

ANHANG I

Wesentliche Bestandteile des Leistungsumfangs

- Koordination der Arbeiten innerhalb Verbunds und mit den Gemeinderäten
- Versicherungswesen in Zusammenarbeit mit Broker
- Schreiberdienste Gemeinderat
- Rechnungs- und Steuerwesen
- Lohnadministration
- Erstellung von Gebühren- und Werksabrechnungen
- Kinder- und Jugendzahnpflege
- Einwohnerdienste
- AHV-Zweigstelle
- Bestattungswesen
- Wahlen und Abstimmungen
- Schalterdienst
- Redaktion und Herausgabe Gemeindenachrichten
- Erstellen Veranstaltungskalender / Abfallkalender
- Betreuung Webseite und Gemeinde-News-App
- Katasterwesen
- Bauwesen
- Archiv und Archivierung

ANHANG II

Grundlagen für die Leistungsverrechnung

Die Auftragnehmerin führt in ihrer Erfolgsrechnung eine separate Erfolgsrechnung für den Verwaltungsverbund in der Funktion 0229 gemäss Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinden. Darin aufgeführt werden die direkten Aufwendungen und Erträge des Verwaltungsverbundes in folgenden Bereichen (keine abschliessende Aufzählung):

- Personalaufwand
- Sach- und übriger Betriebsaufwand
- Einnahmen aus Gebühren und Inseraten, Erlöse aus Verkäufen etc.
- Entschädigungen für AHV-Zweigstellen
- Transferertrag aus Entschädigungen von Gemeinwesen der Auftraggeberinnen (Drittaufträge Bürgergemeinden, Zweckverbände, Verbände und Kreisschulen)